

Arbeitshilfe Vermeidung von Untätigkeitsklagen

I. Wichtiges zum Einstieg

a) Was sind Untätigkeitsklagen ?

Jeder Kunde hat das Recht auf eine „zeitnahe“ Entscheidung über seine Anträge, Überprüfungsanträge gem. § 44 SGB X und Widersprüche. Grds. sind dafür folgende Fristen einzuhalten:

- Anträge, Überprüfungsanträge: 6 Monate nach Antragstellung
- Widersprüche: 3 Monate nach Erhebung

Entscheidet das Jobcenter nicht abschließend innerhalb der Frist, besteht das Risiko einer berechtigten Untätigkeitsklage beim Sozialgericht, mit der der Kunde seinen Anspruch auf Entscheidung durchsetzen kann.

Ist die Untätigkeitsklage berechtigt, muss das Jobcenter über den Antrag / Überprüfungsantrag / Widerspruch in gerichtlich gesetzter, meist sehr kurzer, Frist entscheiden.

Rechtsgrundlage ist § 88 SGG.

b) Warum ist es wichtig, Untätigkeitsklagen zu vermeiden?

Das Erfordernis rechtmäßigen Handelns und die Vermeidung eines negativen Bildes des Jobcenters in der Öffentlichkeit sind Selbstverständlichkeiten, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.

Es ergeben sich aber auch unmittelbar ungünstige Folgewirkungen auf die Arbeitssituation in Widerspruchsstelle und operativen Bereichen.

Untätigkeitsklagen werden nicht selten durch Rechtsanwälte erhoben. Mit einer erfolgreichen Untätigkeitsklage ist i.d.R. eine Übernahme der anwaltlichen Vergütung durch das Jobcenter verbunden.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erfolgreich betriebene Untätigkeitsklagen zur (weiteren) Erhebung von Widersprüchen und Stellung von Überprüfungsanträgen gem. § 44 SGB X motivieren. Ggf. entsteht ein „Teufelskreis“ durch die insoweit gesteigerte Arbeitsbelastung, die ihrerseits wieder berechnigte Untätigkeitsklagen begünstigt.

II. Fallgestaltungen

1) Überprüfungsanträge gem. § 44 SGB X

a) Problemstellung

Eine nicht unerhebliche Zahl von Untätigkeitsklagen betrifft Überprüfungsanträge gem. § 44 SGB X.

Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere

- bei Schreiben, bei denen nicht klar ist, ob tatsächlich ein Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X (oder aber ein Widerspruch) vorliegt,
- bei Überprüfungsanträgen, die
 - nicht ausreichend begründet sind,
 - nicht fristgerecht bearbeitet werden,
 - aufwändige Prüfungen einfordern („Überprüfung aller Bescheide seit 2005“) oder in mehrseitigen Schreiben „versteckt“ sind.
- wenn Betroffene oder deren Bevollmächtigte behaupten, fristgerecht versandte Bescheide nicht oder nicht fristgerecht erhalten zu haben

b) Ist das Schreiben des Kunden ein Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X oder ein Widerspruch?

- Alle vor Ablauf der Widerspruchsfrist eingehenden Einwände gegen einen Bescheid sind – unabhängig von ihrer Bezeichnung - als Widerspruch zu behandeln.
- Nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehende Einwände sind grundsätzlich sowohl als Widerspruch als auch als Antrag nach § 44 SGB X zu behandeln.
- Über einen nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehenden Einwand, der ausdrücklich als Antrag nach § 44 bezeichnet wird, ist nur im Rahmen des § 44 SGB X zu entscheiden.

c) Hinweise zur Bearbeitung von Überprüfungsanträgen gem. § 44 SGB X

Zum Thema „Bearbeitung von Überprüfungsanträgen gem. § 44 SGB X“ steht eine umfassende Arbeitshilfe zur Verfügung, auf die hier zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

Wenn bestimmte Betroffene oder deren Bevollmächtigte wiederholt behaupten, fristgerecht versandte Bescheide nicht oder nicht fristgerecht erhalten zu haben, bietet es sich an Versendungsformen zu wählen, die einen Nachweis der Zustellung erleichtern. Insoweit kommt eine Zustellung per Einschreiben oder Boten, insbesondere bei Bevollmächtigten auch eine Zustellung per Telefax in Betracht (Sendebericht zu den Akten nehmen).

d) Fristenüberwachung

Im Übrigen stellt sich die Vermeidung (berechtigter) Untätigkeitsklagen bei Überprüfungsanträgen gem. § 44 SGB X als Frage der Sicherstellung einer fristgerechten Entscheidung dar.

In der Praxis hat sich eine Überwachung anhand von Tabellen bewährt. Datenschutzbelangen ist dabei Rechnung zu tragen.

2) Widersprüche (einschließlich Widerspruchsstattgaben).

a) Problemstellung

Eine erhebliche Zahl von Untätigkeitsklagen betrifft Widersprüche im Vorverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Schwierigkeiten können sich u. a.

- bei nicht ausreichender Fristenüberwachung,
- durch interne Schnittstellenprobleme (SGG-Stelle - operative Einheiten) und
- bei Widersprüchen, die aufgrund komplexer Fallgestaltungen nicht als solche erkannt werden,

ergeben.

Nachfolgende Erläuterungen sollen Hilfestellungen dazu geben.

b) Ist das Schreiben des Kunden ein Widerspruch?

- Alle vor Ablauf der Widerspruchsfrist eingehenden Einwände gegen einen Bescheid sind – unabhängig von ihrer Bezeichnung - als Widerspruch zu behandeln.
- Nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehende Einwände sind grundsätzlich sowohl als Widerspruch als auch als Antrag nach § 44 SGB X zu behandeln → siehe hierzu Kapitel II Nr. 1).
- Über einen nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehenden Einwand, der ausdrücklich als Antrag nach § 44 SGB X bezeichnet wird, ist nur im Rahmen des § 44 SGB X zu entscheiden → siehe hierzu Kapitel II, Nr. 1).

c) Fristenüberwachung / Zustellung der Bescheide

- Die Vermeidung (berechtigter) Untätigkeitsklagen im Widerspruchsverfahren ist eine Frage der Sicherstellung einer fristgerechten Entscheidung. Von besonderer Bedeutung sind daher klare ablauforganisatorische Regelungen. Das Zusammenspiel der SGG-Stellen mit den operativen Einheiten (Zuständigkeiten, Befugnisse, Fristen) muss vor Ort eindeutig geregelt und jederzeit fachaufsichtlich überprüfbar sein. Dies gilt auch bezüglich einer ggf. erfolgenden Vorprüfung der Entscheidung und die Umsetzung eventueller Widerspruchsstattgaben durch die operativen Bereiche.
- Welche ablauforganisatorischen Regelungen sachgerecht sind, ist vor Ort unter Beachtung ggf. bestehender regionaler Besonderheiten zu entscheiden. Den Geschäftsführungen der Jobcenter wurde eine „Muster“-Ablauforganisationsregelung zur Verfügung gestellt, die an die jeweiligen örtlichen Verhältnisse angepasst werden kann.
- Wenn bestimmte Betroffene oder deren Bevollmächtigte wiederholt behaupten, fristgerecht versandte Bescheide nicht oder nicht fristgerecht erhalten zu haben, bietet es sich an Versendungsformen zu wählen, die einen Nachweis der Zustellung erleichtern. Insofern kommt eine Zustellung per Einschreiben oder Boten, insbesondere bei Bevollmächtigten auch eine Zustellung per Telefax in Betracht (Sendebericht zu den Akten nehmen).

3) Anträge auf Leistungen

a) Problemstellung

Einige Untätigkeitsklagen betreffen auch „reguläre“ Anträge auf Leistungen. Streitigkeiten können sich ergeben, wenn z. B. die Sachverhaltsaufklärung sehr lange Zeit in Anspruch nimmt oder in Einzelfällen eine - behauptete - mündliche Antragstellung nicht dokumentiert ist. Nachfolgende Erläuterungen sollen Hilfestellungen zum Thema geben.

b) Wann liegt eine Antragstellung vor?

- Die Leistungen nach dem SGB II werden auf Antrag erbracht.
- Die Antragstellung ist an keine Form gebunden.
- Das Jobcenter ist gehalten, den wirklichen Willen des Antragstellers – ggf. durch Rückfragen – zu erforschen und den Antrag auszulegen

c) Innerhalb welcher Zeit muss über einen Antrag entschieden werden?

- Spätestens sechs Monate nach Antragstellung (§ 88 Abs. 1 SGG)
- Achtung: Die Frist beginnt mit Eingang des Antrages im Jobcenter. Der Bescheid sollte mindestens drei Tage vor Ablauf der Sechsmonatsfrist abgesandt werden, da er frühestens nach drei Tagen als zugegangen gilt (§ 37 Abs. 2 SGB X).
- Wenn bestimmte Betroffene oder deren Bevollmächtigte wiederholt behaupten, fristgerecht versandte Bescheide nicht oder nicht fristgerecht erhalten zu haben, bietet es sich an Versendungsformen zu wählen, die einen Nachweis der Zustellung erleichtern. Insofern kommt eine Zustellung per Einschreiben oder Boten, insbesondere bei Bevollmächtigten auch eine Zustellung per Telefax in Betracht (Sendebericht zu den Akten nehmen).

d) Was ist, wenn die Frist nicht zur Entscheidung ausreicht?

- Wenn ein „zureichender Grund“ für das Verstreichen der Frist bestand, ist eine Untätigkeitsklage trotz fristablauf unberechtigt
- Was ein „zureichender Grund“ ist, ist durch die Umstände des Einzelfalles zu bestimmen.

Beispielsweise besteht ein zureichender Grund

- bei vorübergehenden besonderen Belastungen wenn nach Gesetzesänderungen viele Anträge zu bearbeiten sind,
- sich durch Umzug oder organisatorische Änderungen Verzögerungen ergeben oder
- besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der Sachverhaltsaufklärung bestehen. (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 88 Rn.7a)

Achtung: Ursachen aus dem Bereich der Behördenorganisation (wie z.B. Personal-mangel) können jedoch die Untätigkeit nicht entschuldigen.

- Ist absehbar, dass eine Entscheidung innerhalb dieser Frist aus Gründen, die der Widerspruchsführer nicht zu vertreten hat (beispielsweise bei Einschaltung des Arbeitgebers), nicht möglich ist, sollte ihm die bearbeitende Stelle dies unter Angabe der Gründe mitteilen.